



## Presseinformation

### Kassen-Nachschau: Kassenprüfung durch das Finanzamt

**Essen, 13. März 2019\*\*\*\*Die zum 1. Januar 2018 neu eingeführte Kassen-Nachschau bedeutet, dass die Finanzverwaltung unangekündigt die Kasse in Unternehmen prüfen kann. Das Thema wird Unternehmen daher auch noch 2019 begleiten. Steuerberater Roland Franz, Geschäftsführender Gesellschafter der Steuerberatungs- und Rechtsanwaltskanzlei [Roland Franz & Partner](#) in Düsseldorf, Essen und Velbert, fasst die wesentlichen Punkte noch einmal zusammen:**

Der Kassen-Nachschau unterliegen u.a. elektronische oder computergestützte Kassensysteme oder Registrierkassen, aber auch App-Systeme, Waagen mit Registrierkassenfunktion, Taxameter, Wegstreckenzähler, Geldspielgeräte und offene Ladenkassen.

Der Finanzbeamte kann zur Prüfung der ordnungsgemäßen Kassenaufzeichnungen einen sogenannten Kassensturz verlangen - jederzeit und unangemeldet. Allerdings hat sich der Beamte auszuweisen.

Eine Beobachtung der Kasse und deren Handhabung in Geschäftsräumen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, sind ohne Pflicht zur Vorlage eines Ausweises zulässig. Dies gilt z.B. auch für Testkäufe und Fragen nach dem Geschäftsinhaber. Die Kassen-Nachschau muss nicht am selben Tag wie die Beobachtung der Kasse und ihre Handhabung erfolgen.

„Die Aufforderung zur Duldung der Kassen-Nachschau ist ein Verwaltungsakt, der formlos erlassen werden kann. Formlos heißt in diesem Fall mündlich mit Vorzeigen des Ausweises. Natürlich kann man gegen diesen „Verwaltungsakt“ Einspruch einlegen. Der Finanzbeamte ist berechtigt und verpflichtet, den schriftlichen Einspruch entgegenzunehmen. Der Einspruch hat aber keine aufschiebende Wirkung und hindert daher nicht die Durchführung der Kassen-Nachschau“, erläutert Steuerberater Roland Franz.

Sofern ein Anlass zur Beanstandung der Kassenaufzeichnungen, Kassenbuchungen oder nach dem 31. Dezember 2019 der zertifizierten technischen Sicherungseinrichtung besteht, kann der Finanzbeamte ohne vorherige Prüfungsanordnung zur Außenprüfung übergehen.

„Steuerpflichtige haben auf Verlangen des Finanzbeamten für einen von diesem bestimmten Zeitraum Einsichtnahme in ihre (digitalen) Kassenaufzeichnungen und –buchungen sowie in die für die Kassenführung erheblichen sonstigen Organisationsunterlagen zu gewähren. Der Finanzbeamte kann in diesen Fällen auch schon vor dem 1. Januar 2020 verlangen, dass die gespeicherten Unterlagen und Aufzeichnungen auf einem maschinell verwertbaren Datenträger zur Verfügung gestellt werden“, erklärt Steuerberater Roland Franz.

#### Über Roland Franz & Partner

Was im Gründungsjahr 1979 mit klassischer Steuerberatung begann, hat sich im Laufe der Jahre zu einem fachübergreifenden Full-Service-Angebot entwickelt. Die Kanzlei Roland Franz & Partner in Düsseldorf, Essen und Velbert ist seit mehr als 30 Jahren die erste Adresse für kompetente Steuerberatung, Rechtsberatung und mehr. Die rund 30 Mitarbeiter der drei Niederlassungen bieten individuelle, auf die jeweilige Situation angepasste, Lösungen. Die ersten Schritte zur Realisierung einer fachübergreifenden Mandantenberatung wurden bereits Anfang der 90er Jahre durch Kooperation mit einer Wirtschaftsprüfungspraxis und einer Rechtsanwaltskanzlei im gleichen Hause geschaffen. Heute bietet Roland Franz & Partner als leistungsstarke Partnerschaftsgesellschaft vielfältige Beratungs- und Serviceleistungen aus einer Hand, die für die Mandanten Synergieeffekte auf hohem Niveau sowie eine Minimierung des Koordinationsaufwandes gleichermaßen nutzbar machen.

#### Unternehmenskontakt:

Roland Franz & Partner  
Steuerberater – Rechtsanwälte  
Bettina M. Rau-Franz  
Moltkeplatz 1  
45138 Essen  
Tel: 0201-81095-0  
Fax: 0201-81095-95  
E-Mail: [kontakt@franz-partner.de](mailto:kontakt@franz-partner.de)  
[www.franz-partner.de](http://www.franz-partner.de)

#### Pressekontakt:

GBS – Die PublicityExperten  
Dr. Alfried Große  
Am Ruhrstein 37c  
45133 Essen  
Tel.: 0201 84195-94  
[ag@publicity-experte.de](mailto:ag@publicity-experte.de)